



Sammlung der Rechtsprechung

Verbundene Rechtssachen C-399/10 P und C-401/10 P

Bouygues SA und Bouygues Télécom SA gegen Europäische Kommission u. a.

„Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Finanzielle Maßnahmen zugunsten von France Télécom — Vorhaben eines Aktionärsvorschlusses — Öffentliche Erklärungen eines Mitglieds der französischen Regierung — Entscheidung, mit der die Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt wird, ohne ihre Rückforderung anzuordnen — Begriff der staatlichen Beihilfe — Begriff des wirtschaftlichen Vorteils — Begriff der Bindung staatlicher Mittel“

Leitsätze – Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 19. März 2013

1. *Staatliche Beihilfen — Prüfung durch die Kommission — Entscheidung über die Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens in Art. 108 Abs. 2 AEUV — Festlegung des Gegenstands des Verwaltungsverfahrens — Beschwerde, die sich auf mehrere Maßnahmen bezieht — Stellungnahme der Kommission zu einigen von ihnen — Zurückweisung der Anträge zu den anderen Maßnahmen — Ausschluss*

(Art. 108 Abs. 2 und 3 AEUV; Verordnung Nr. 659/1999 des Rates, Art. 4 Abs. 4, 6 Abs. 1 und 13 Abs. 1)

2. *Staatliche Beihilfen — Begriff — Zurechnung der Gewährung eines Vorteils aus staatlichen Mitteln zum Staat — Vorteile, die zu einer Verringerung eines Postens des Staatshaushalts oder der Gefahr einer solchen Verringerung führen — Keine Entsprechung oder Gleichwertigkeit der gewährten Vorteile und der Verringerung des Postens des Staatshaushalts — Einbeziehung — Vorteile in Form mehrerer aufeinanderfolgender Eingriffe, die untrennbar miteinander verknüpft sind — Beurteilung der Maßnahmen in ihrer Gesamtheit*

(Art. 107 Abs. 1 AEUV und 108 AEUV)

1. Nach Art. 4 Abs. 4, 6 Abs. 1 und 13 Abs. 1 der Verordnung Nr. 659/1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 88 EG sind eine Entscheidung über die Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens einer staatlichen Beihilfe und eine Aufforderung an die Beteiligten zur Stellungnahme erforderlich, um sowohl den Gegenstand des Verwaltungsverfahrens festzulegen als auch eine möglichst vollständige Unterrichtung der Kommission zu gewährleisten.

Wenn daher auf eine Beschwerde, mit der mehrere Maßnahmen der Regierung eines Mitgliedstaats gerügt werden, zu denen öffentliche Erklärungen dieser Regierung gehören, die Kommission das förmliche Prüfverfahren nur hinsichtlich einiger dieser Maßnahmen eröffnet, kann das Unterbleiben einer Stellungnahme zur Einstufung der nicht von der Verfahrenseröffnung betroffenen Erklärungen als staatliche Beihilfen für sich genommen nicht einer Entscheidung gleichgestellt werden, mit der die Anträge des Beschwerdeführers zurückgewiesen werden. Somit geht die Kommission, wenn sie keine

ergänzende Entscheidung erlässt, die geeignet ist, den Gegenstand des Verwaltungsverfahrens um die Frage zu erweitern, ob diese Erklärungen als solche eine staatliche Beihilfe darstellen, mit der Entscheidung, das förmliche Prüfverfahren zu eröffnen, diesen Teilen der Beschwerde nicht nach.

(vgl. Randnrn. 70-72, 77, 78)

2. Nur solche Vorteile, die unmittelbar oder mittelbar aus staatlichen Mitteln gewährt werden oder eine zusätzliche Belastung für den Staat darstellen, sind als Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV anzusehen. Die Kommission muss daher zum Zweck der Feststellung des Vorliegens einer staatlichen Beihilfe im Sinne dieser Bestimmung einen hinreichend engen Zusammenhang zwischen dem Vorteil, der dem Begünstigten gewährt wird, einerseits und der Verringerung eines Postens des Staatshaushalts oder einem hinreichend konkreten wirtschaftlichen Risiko für dessen Belastung andererseits dartun. Dagegen ist weder erforderlich, dass eine solche Verringerung oder ein solches Risiko diesem Vorteil entspricht oder ihm gleichwertig ist, noch dass diesem Vorteil eine solche Verringerung oder ein solches Risiko gegenübersteht, noch dass er von gleicher Art wie die Bindung staatlicher Mittel ist, denen er entspringt.

Ferner kann im Fall mehrerer Maßnahmen, da die staatlichen Maßnahmen unterschiedliche Formen annehmen und nach ihren Wirkungen zu untersuchen sind, nicht ausgeschlossen werden, dass mehrere aufeinanderfolgende Maßnahmen des Staates für die Zwecke der Anwendung von Art. 107 Abs. 1 AEUV als eine einzige Maßnahme zu betrachten sind. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn aufeinanderfolgende Maßnahmen insbesondere in Anbetracht ihrer zeitlichen Abfolge, ihres Zwecks und der Lage des Unternehmens zum Zeitpunkt dieser Maßnahmen derart eng miteinander verknüpft sind, dass sie sich unmöglich voneinander trennen lassen.

(vgl. Randnrn. 99, 100, 103, 104, 109, 110)